

Abgabefreiheit von Arbeitgeber-Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich sinnvoll!

Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe zur Steuerbefreiung von Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen der Arbeitgeber bis zu 3.000 €

24. September 2022

Vor allem der Überfall Russlands auf die benachbarte Ukraine, aber auch andere Entwicklungen haben zu einem unerwartet starken Anstieg der Preise – insbesondere für Energie – und damit einer Phase hoher Geldentwertung geführt. Gleichzeitig belastet das Wegbrechen bzw. die Unterbrechung von Lieferketten Wirtschaft und Arbeitnehmer. Die Betriebe unternehmen alles, um Produktion und Beschäftigung in Deutschland zu sichern.

Dazu können je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des einzelnen Unternehmens auch Einmalzahlungen an die Beschäftigten gehören. Diese Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei zu stellen, kann für Unternehmen entlastend wirken und ist zugleich ein Beitrag, den Beschäftigten mehr Netto vom Brutto zu lassen. Vor allem wird damit ein zentrales Ziel der Konzertierte Aktion umgesetzt, einer für Wirtschaft und Beschäftigten gefährlichen Lohn-Preis-Spirale entgegenzuwirken.

Wir begrüßen daher die Entscheidung der Bundesregierung auf der Grundlage der Beschlüsse der Konzertierte Aktion, Arbeitgeber-Sonderzahlungen in Höhe von bis zu 3.000,00 € von Steuern und Sozialabgaben zu befreien, wie sie mit der vorliegenden Formulierungshilfe für einen § 3 Nr. 11c neu EStG vorgesehen ist. Richtigerweise orientiert sich § 3 Nr. 11c neu EStG an der Regelung von § 3 Nr. 11a EStG. Der Gesetzgeber sollte – wie im Entwurf ebenfalls vorgesehen – die Regelung zum 1. Oktober 2022 in Kraft setzen.

Im Einzelnen

1. Wir begrüßen die Laufzeit der Abgabefreiheit bis Ende 2024. Diese lange Laufzeit kann ein Beitrag sein, den vorgesehenen Inflationsausgleich nicht sofort auszahlen zu müssen.



2. Die vorgesehen Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht es zu Recht, einen möglichen Inflationsausgleich in „Tranchen“ zu vereinbaren oder auszuzahlen. Auch das stärkt die Anwendung der vorgesehenen Abgabefreiheit.
3. Folgerichtig ist es, dass entsprechende Vereinbarungen bzw. Leistungen vor dem Hintergrund der extremen Anspannung durch Inflationsdynamik und Energiekrise streng freiwillig sind. Es besteht keine Verpflichtung der Unternehmen, diese Leistung ganz oder teilweise zu gewähren. Hier muss die wirtschaftlichen Lage des einzelnen Unternehmens ausschlaggebend sein.
4. Zu Recht können Unternehmen von der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit Gebrauch machen, wenn die Leistung auf tarifvertraglicher, betrieblicher oder individualvertraglicher Grundlage vereinbart wird.
5. Ein wichtiger Beitrag für die betriebliche Praxis ist es, dass eine Leistung auch dann begünstigt wird, wenn sie vor dem 1. Oktober 2022 vereinbart, aber nach dem 1. Oktober 2022 ganz oder ratierlich zur Auszahlung kommt.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1211

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.